

zur TEILAUFBEBUNG des Bebauungsplanes
MEISSENDORF Nr.2 „Bassenbusch“ der Ge-
meinde W i n s e n (Aller), Kr. Celle

I. Allgemeine Begründung

Im Anschluß an die Nordseite des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.2 soll entsprechend der Darstellung im vorbereitenden Flächennutzungsplan jetzt ebenfalls Wochenendhausgebiet ausgewiesen werden. Deshalb ist der seinerzeit festgesetzte 25 m breite auszulichtende Waldstreifen für Brandschutzzwecke entbehrlich geworden. Der neue Bebauungsplan (2.Änderung des Bebauungsplanes MEISSENDORF Nr.1) erfaßt den Streifen und weist andere Nutzung aus.

II. Besondere Merkmale des Planes

Auf der Kartenunterlage mit Ausweisungen des alten Planes Nr.2 wird durch Zeichnung - Grenzkennzeichnung und Schraffur des Teilgebietes - und Text die Aufhebung der bisherigen Festsetzungen durchgeführt. Ein Hinweis bezieht sich auf die gleichzeitige Aufstellung des o.a. neuen Planes mit den neuen Ausweisungen.

III. Kosten der Plandurchführung, Bodenordnung

Kosten entstehen der Gemeinde durch die Aufhebung nicht, Entschädigungsforderungen sind ausgeschlossen, weil das Teilgebiet gleich wieder neue Ausweisungen erhält. Bodenordnung ist ebenfalls nicht erforderlich.

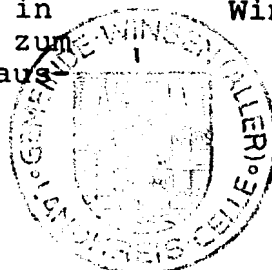


W i n s e n (Aller), den 19.9. 1977

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2(6) BBauG zusammen mit dem Teilaufhebungsplan in der Zeit vom 13.6. bis zum 13.7. 1977 öffentlich aus-
gelegt.



Winsen (Aller), den 19.9.1977

Gemeindedirektor